

Ingenieurbüro Technische Sicherheit GmbH

Prüfung elektrischer Anlagen nach Baurecht, VdS, DIN VDE Normen, Unfallverhütungsvorschriften
(Sicherheitsstromversorgung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, RWA, FSA, Blitzschutz)
Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst / Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
Technische Prüfungen nach Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
Prüfung von Kinderspielplätzen, Klimamessungen (Arbeitsstätten), Baustellenkoordination

HINWEISE zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen elektrischer Anlagen nach baurechtlichen Vorschriften



Im Interesse einer erfolgreichen Prüfung der von Ihnen vorzustellenden Anlagen bitten wir Sie, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen. Abweichungen durch fehlende Dokumente, unvollständige Fertigstellung oder Einschränkungen bei der Durchführung der Prüfung beeinflussen das Prüfergebnis. Eventuell sind zusätzliche oder Wiederholungsprüfungen erforderlich, die unnötige Kosten verursachen und die Freigabe der Anlage verzögern können.

Für Rückfragen oder objektbezogene Abstimmungen stehen Ihnen unsere Prüfingenieure gern zur Verfügung.

(1) Angebotserstellung

Für die Erarbeitung eines Angebotes benötigen wir mindestens folgende Angaben

- Anschrift des Objektes
 - Nutzung und baurechtliche Einstufung
 - Art und Größe der zu prüfenden Anlage
 - bei Wiederholungsprüfungen das Datum der Inbetriebnahme und letzten Prüfbericht
- Bitte nutzen Sie dazu unser Formblatt „Mengengerüst“ oder vergleichbare Zusammenstellungen. Es ist uns nicht möglich, lange Baubeschreibungen und LV-Texte durchzuarbeiten.

Verbindliche Angebote werden von uns nur schriftlich unterbreitet.

Telefonische Absprachen (in Ausnahmefällen) dienen nur einer „groben Orientierung“ oder müssen vom Antragsteller zwecks Bestätigung schriftlich nachgereicht werden.

(2) Dokumente

Mit der Erteilung des Prüfauftrages, spätestens zum Termin der Prüfung vor Ort, sind vorzulegen:

- Brandschutzkonzept, Prüfbericht zum baulichen Brandschutz und Baugenehmigung
 - ggf. zusätzliche Abstimmungen mit der Bau- oder Brandschutzdienststelle
 - ggf. Einsprüche und Bedenken-Anmeldungen Ihrerseits und entsprechende Antworten
- Bitte fordern Sie diese Dokumente rechtzeitig beim Bauherren / Betreiber an.

(3) Stand der Fertigstellung (bei Erstprüfungen)

Die zu prüfenden Anlagen sind entsprechend den einschlägigen DIN- bzw. DIN-VDE-Normen vollständig fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.

Die Inbetriebnahmeprüfung nach DIN 14675 und VDE 0833 bzw. VDE 0100-610 und VDE 0108 ist durch den Errichter nachzuweisen.

Die Revisionsunterlagen und Prüfberichte müssen (mindestens handrevidiert) vorliegen.

Für die Prüfung von Steuerungen der BMA müssen ggf. auch die Anlagen von Fremdgewerken (z.B. Aufzüge, Türen, RWA ...) fertig gestellt und in Betrieb genommen sein. Der Bauherr / Betreiber hat wenn notwendig dafür zu sorgen, dass eingewiesene Techniker für diese Anlagen an der Prüfung teilnehmen.

(4) Durchführung der Prüfung

Es erfolgt eine vollständige Prüfung der sicherheitsrelevanten Anlagen entsprechend den Prüfrichtlinien der „ARGEBAU“. Dazu gehören auch die in den einschlägigen Normen vorgesehenen Funktionstests.

Bitte weisen Sie den Bauherren / Betreiber vorher darauf hin, dass es im Zusammenhang mit den Funktionsprüfungen zu Beeinträchtigungen kommen kann, z.B. durch

- Abschaltung der Stromversorgung, Umschaltung auf Ersatzstromquellen
- Abschaltung der Allgemeinen Beleuchtung
- Auslösung von Brandfallsteuerungen (Aufzüge, Feststellanlagen, RWA etc.)
- Auslösung von Alarmierungseinrichtungen (mit flächendeckendem Nachweis der Wirksamkeit und der Schallpegel)

Der freie Zugang zu allen Räumen im Wirkungsbereich der Anlagen (ggf. in Begleitung eines Beauftragten) darf nicht durch die Betriebsorganisation (Veranstaltungen, Reinigung etc.) oder Arbeiten anderer Gewerke (z.B. Maler, Fußbodenleger) beeinträchtigt werden.

Wir empfehlen, den Prüftermin rechtzeitig abzustimmen und beim Bauherren / Betreiber verbindlich anzuzeigen, damit er seinerseits den Verursacher für fehlende Vorleistungen an den entstehenden Mehrkosten beteiligen kann. Für Mehrkosten wegen notwendigen Nachprüfungen oder verzögerter Nutzungsfreigabe lehnen wir jede Haftung ab.